

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 338/07 B
B 5a R 82/07 R
L 10 R 2470/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 R 94/06 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger, Revisionskläger und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte, Revisionsbeklagte und
Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Juli 2007 sowie die Revi-
sion gegen diese Entscheidung werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerde- und Revisionsverfahren au-
ßergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, am 26.7.2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 18.7.2007 gegen den am 13.7.2007 zugestellten Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 10.7.2007 sowohl "Nichtzulassungsbeschwerde" als auch "Revision" eingelegt.
- 2 Die Rechtsmittel des Klägers sind schon deswegen unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden sind. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, das zulässige Rechtsmittel, die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 13.8.2007 abgelaufen ist, einlegen lassen (§ 166 Abs 1, § 160a Abs 1, § 64 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Entsprechendes gilt für die vom Kläger eingelegte "Revision". Diese ist im vorliegenden Fall ohnehin nicht statthaft, weil sie weder durch das LSG zugelassen wurde noch ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG) vorliegt.
- 4 Die Rechtsmittel sind somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

